

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.626.328

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6709/J-NR/2026 betreffend Überstunden in Ihrem Ressort im zweiten Quartal 2026, die die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen am 22. Juli 2026 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 3 sowie 7 und 9:

- *Wie hoch waren die Gesamtkosten in Ihrem Ressort für die Ausbezahlung von Überstunden im zweiten Quartal 2026? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten)*
- *Wie viele Überstunden haben die Mitarbeiter in Ihrem Ressort im zweiten Quartal 2026 jeweils geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten)*
 - a. *Wie ist die Frage 2 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten?*
- *Wie wurden die geleisteten Überstunden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort im zweiten Quartal 2026 konkret vergütet?*
 - a. *Wie ist die Frage 3 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten?*
- *Wie viele der Überstunden wurden als Mehrdienstleistungen (MDL) erbracht? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten)*
 - a. *Wie wurden diese Mehrdienstleistungen vergütet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Zeitausgleich oder Ausbezahlung und nach Monaten)*
- *Wie ist das Verhältnis zwischen nicht ausbezahlten Überstunden bei Männern und Frauen?*

Soweit abgerechnet, wurden im Bundesministerium für Bildung folgende Überstunden im Zeitraum vom 1. April 2026 bis 30. Juni 2026, aufgeschlüsselt nach Monaten, geleistet:

Anzahl Überstunden	Entlohnungsgruppen und Verwendungsgruppen (inkl. ADV-Sonderverträge)										
	A1, A1b, A, v1, a	A2, B, v2, b	A3, C, v3, c	A4, D, v4, d	A5, E, v5, e	h1	h2	h3	h4	h5	ADV-Sonderverträge
April 2026											
mit finanzieller Abgeltung (Einzelabgeltung UND Überstundenpauschale)	729,56	499,72	129,67	-	-	-	-	-	16	-	-
in Freizeit abgegoltene Überstunden	10,38	17,64	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mai 2026											
mit finanzieller Abgeltung (Einzelabgeltung UND Überstundenpauschale)	716,47	475,07	137,64	-	-	-	-	-	7	-	-
in Freizeit abgegoltene Überstunden	61,88	2,37	-	-	-	-	-	-	-	-	3,75
Juni 2026											
mit finanzieller Abgeltung (Einzelabgeltung UND Überstundenpauschale)	677,32	486,99	127,41	-	-	-	-	-	6,5	-	-
in Freizeit abgegoltene Überstunden	90,49	15	-	-	-	-	-	-	-	-	-

In Freizeit abgegoltene Überstunden wurden im angefragten Zeitraum vom 1. April 2026 bis 30. Juni 2026 im Ausmaß von 137,76 Stunden von weiblichen sowie 63,75 Stunden von männlichen Bediensteten in Anspruch genommen.

Die Gesamtkosten für Überstunden im angesprochenen Zeitraum betrugen, soweit abgerechnet, EUR 203.660,95, davon entfallen auf den

- April 2026 EUR 69.512,00,
- Mai 2026 EUR 68.378,03,
- Juni 2026 EUR 65.770,92.

Die konkrete Vergütung erfolgte nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Festzuhalten ist, dass nur für jene Referentinnen und Referenten der Kabinette pauschal oder einzelne Überstunden ausbezahlt werden, mit welchen keine Sonderverträge geschlossen wurden. Bei Sonderverträgen bzw. sondervertraglichen Zusatzvereinbarungen werden mit den darin vereinbarten Sonderentgelten bzw. All-in-Bezügen sämtliche Mehrdienstleistungen abgegolten. Da bei den Referentinnen und Referenten in meinem Kabinett Sonderverträge im oben genannten Sinn bestehen, sind keine gesonderten Überstunden(kosten) angefallen.

Zu den Fragen 4 bis 6:

- *Wie viele Überstunden haben jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen „All-In“-Vertrag haben, durchschnittlich im zweiten Quartal 2026 geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten)*
 - a. *Wurden solche Verträge im letzten Quartal verändert (aufgelöst, neu abgeschlossen usw.)*

i. Wenn ja, wieviel?

ii. Wenn ja, warum?

- *Wird regelmäßig überprüft, ob die erbrachten Überstunden, durch die Pauschale gedeckt sind?*
 - a. Wie oft werden zu viele Überstunden geleistet, die nicht durch die Pauschale gedeckt sind?*
 - b. Wie oft werden zu wenige Überstunden geleistet?*
 - c. Werden die Verträge nach Überprüfungen angepasst?*
 - d. Wenn es keine regelmäßige Überprüfung gibt, warum nicht?*
- *Nach welchen Kriterien, werden in ihrem Ressort „All-In“-Verträge vergeben und an wen?*

Für „All-in“-Bezieherinnen und -Bezieher gilt, dass sämtliche zeitliche und mengenmäßige Mehrleistungen mit dem Bezug als abgegolten gelten, weswegen eine gesonderte Erbringung und Abrechnung von Überstunden nicht erfolgt. Bei diesen Bediensteten sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen 11 zusätzliche Stunden bei All-in-Zulagen und 18 zusätzliche Stunden bei Fixgehältern im Zeiterfassungssystem hinterlegt.

Hinsichtlich Frage 4 lit. a betreffend Veränderung von All-in-Verträgen im zweiten Quartal 2026 wird mitgeteilt, dass neun Verträge modifiziert wurden. Es handelt sich dabei um geringfügige Anpassungen von Sonderverträgen im Rahmen der vom Bundeskanzleramt vorgegebenen, vom Bundesministerium für Bildung aber nicht voll ausgeschöpften Bandbreite.

Was die Überprüfung der bei All-in-Bezieherinnen und -Beziehern im Zeiterfassungssystem hinterlegten zusätzlichen Stunden in Bezug auf die Erbringung anbelangt, so gehört dies zu den Pflichten der jeweiligen Vorgesetzten. Da die Nichterbringung des Mehrleistungsanteils bei All-in-Bezügen auch steuerliche Folgen hat, erfolgt eine Überprüfung auch im Wege der Personalverrechnung.

Zu den „Kriterien der Vergabe von All-in-Verträgen“ wird darauf hingewiesen, dass im Bundesministerium für Bildung All-in-Verträge im Rahmen des Gehaltsgesetzes bzw. Vertragsbedienstetengesetzes oder im Rahmen der Richtlinien des Bundeskanzleramtes abgeschlossen werden. Es handelt sich dabei um Leitungsfunktionen mit entsprechenden Arbeitsplatzbewertungen, IT-Sonderverträge oder Sonderverträge von Bediensteten des Kabinetts des Herrn Bundesministers.

Zu Frage 8:

- *Nach welchem Prinzip bzw. aufgrund welcher Richtlinien werden Überstunden in Ihrem Ressort entweder mittels Überstundenzuschlags oder mittels Zeitausgleich abgegolten?*

Grundsätzlich sehen die gesetzlichen Grundlagen vor, dass Mehrdienstleistungen wenn möglich innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit auszugleichen oder gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge. Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern ist die Entscheidung nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen.

Zu Frage 10:

- *Welches System gibt es in Ihrem Ressort für Arbeitszeitaufzeichnungen?*
 - a. *Gab es im zweiten Quartal 2026 Missbräuche dieses Systems?*
 - i. *Wenn ja, wie wurde dies geahndet bzw. welche Folgen knüpfen sich daran?*
 - ii. *Wenn nein, wie wird die geleistete Arbeitszeit überprüft?*

Im Bundesministerium für Bildung erfolgt die Zeiterfassung mittels des bundesweiten elektronischen Zeiterfassungssystems SAP Employee Self Service (ESS).

Die Fragestellung unter lit. a ist zu verneinen. Die Überprüfung der Korrektheit der Zeitaufzeichnungen zählt zu den Dienstpflichten des jeweiligen Vorgesetzten. Darüber hinaus obliegt den personalführenden Organisationseinheiten eine entsprechende Prüfung, sollte es zu Unklarheiten oder Verdachtsfällen kommen. Diese sind zwischen personalführenden Stellen, Vorgesetzten und Betroffenen einer Klärung zuzuführen.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Wie werden sich die geplanten Einsparungen auf den laufenden Betrieb in Ihrem Ressort auswirken?*
 - a. *Falls in Ihrem Ressort im zweiten Quartal 2026 Überstunden reduziert wurden, auf welcher Grundlage erfolgte diese Reduktion?*
 - b. *Wurde im Zuge dessen auf Aufgabenbereiche verzichtet?*
 - i. *Wenn ja, auf welche?*
 - ii. *Wenn nein, wie wurde die Aufgabenerfüllung sichergestellt?*
 - c. *Wurde zur Kompensation zusätzliches Personal mit Normalarbeitszeit aufgenommen?*
 - i. *Wenn ja, in welchem Ausmaß (VZÄ)?*
 - ii. *Wenn nein, wie erfolgte die Kompensation?*
- *Inwieweit stehen die Maßnahmen zum Abbau von Überstunden im Zusammenhang mit Konsolidierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Dienstzeitmanagement?*

Im Bundesministerium für Bildung erfolgt im Bereich der Überstunden seit dem Frühjahr bzw. Sommer 2025 eine Deckelung der maximalen Genehmigung von Einzelabgeltungen durch die Vorgesetzten sowie eine Evaluation und Reduktion von Überstundenpauschalen. Die Reduktion erfolgte unter Einbindung der Organisationseinheiten mittels Zielvorgaben, die konkrete Ausgestaltung oblag den jeweiligen Vorgesetzten unter Berücksichtigung der Schwerpunkte und Aufgaben. Ebenso soll damit aber auch die zeitliche Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begrenzt werden. Im Verhältnis zum 2. Quartal 2025 konnten die Überstunden um über 30% reduziert werden, wobei dies natürlich auch immer eine Momentaufnahme darstellt. Eine Kompensation durch zusätzliche Personalaufnahmen erfolgt nicht. Die Einsparungen von Kosten für Überstunden sollen insbesondere durch Prioritätensetzungen bei Maßnahmen und Aufgaben sowie durch Freizeitausgleich erfolgen. Auch dies stellt einen kleinen Baustein der Reformmaßnahmen der Bundesregierung zur Budgetkonsolidierung dar.

Wien, 22. September 2026

Christoph Wiederkehr, MA

